

Vorstand

1. Vorsitzende (N. Nöller)
2. Vorsitzende (C. Liepold)
- Kassierer (R. Schuckert)
- Schriftführer (D. Buckel)
- Beisitzer (Dr. H. Nöller, K. Buckel, C. Herderer)

Satzung Buchenzauber e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Buchenzauber“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Rothaurach.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet zum 31.12.

§ 2 (Zweck)

1. Förderung von Erziehung und Bildung
2. den bewussten Umgang mit der Natur erlebbarer machen

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trägerschaft für einen Waldkindergarten und naturpädagogische Seminare und Workshops für alle Altersgruppen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur in satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird durch speziell durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte und Projekte beziehungsweise Workshops und Exkursionen in der Natur für alle Generationen verwirklicht.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichem Antrag.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Ein Mitglied kann ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten vorsätzlich in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das kann auch durch geschehen, wenn Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr bestehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das Mitglied angehört wurde. Wenn die Entscheidung nicht Einstimmig gefällt werden kann, erfolgt eine Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der

Mitgliedsbeiträge bestimmt die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist befugt den Verein einzeln zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Es ist möglich abwesende Mitglieder zu wählen, wenn diese vorher ihre Einwilligung schriftlich abgegeben haben.
5. Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
6. Vergütungen für die Vereinstätigkeit: Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung nach Abs. 6b trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte bzw. Vertragsbeendigung. Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Maßgebend ist hierfür die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jährlich, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie schriftlich durch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann durch jedes Mitglied bis maximal eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird ihn der 2. Vorsitzende vertreten. Wenn beide nicht anwesend sein können, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, falls der des Vorstands nicht anwesend sein sollte.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder genommen wird.
5. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Nur zur Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von drei Vierteln erforderlich.
6. ein Protokoll hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Dieses ist sowohl vom Versammlungsleiter, als auch vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird über das Vermögen des Vereins in einer Vorstandssitzung entschieden.

Wobei die Spenden, wenn möglich, wieder den Spendern zurück gegeben werden sollen.